

# ZH\_OBERGERICHT PS220199 vom 19. April 2023

ZH Obergericht, 2023-04-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS220199](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS220199)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS220199 du 19 avril 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT PS220199 del 19 aprile 2023

## Erwägungen

### E. 1

Es sei der Beschwerde gegen die Pfändungsankündigung in der Betreibung Nr. 1 die aufschiebende Wirkung betreffend den Pfändungsvollzug zu gewähren.

#### E. 1.1

Das Rechtsmittel des Beschwerdeführers richtet sich gegen einen (Zirkular-)Beschluss einer unteren kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen im Sinne von Art. 13 Abs. 2 SchKG. Das Verfahren der Aufsichtsbeschwerde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist rudimentär in Art. 20a Abs. 2 SchKG geregelt. Soweit diese Bestimmung keine Vorgaben macht, normieren die Kantone aufgrund von Art. 20a Abs. 3 SchKG das Verfahren (BSK SchKG-Cometta/Möckli, 3. A., Art. 20a N 38). Im Kanton Zürich richtet sich das Beschwerdeverfahren gemäss § 18 EG SchKG nach § 83 f. GOG. Dabei

- 5 - ist der Sachverhalt von Amtes wegen zu untersuchen. Die Bestimmungen der ZPO sind sinngemäss anwendbar (§ 83 Abs. 3 GOG). Für den Weiterzug an das Obergericht gelten insbesondere die Bestimmungen über die ZPO-Beschwerde (§ 84 GOG in Verbindung mit Art. 319 ff. ZPO).

#### E. 1.2

Der Entscheid einer unteren Aufsichtsbehörde kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung an die obere kantonale Aufsichtsbehörde weitergezogen werden (Art. 18 Abs. 1 SchKG). Die Vorinstanz stellte dem Beschwerdeführer den angefochtenen (Zirkular-)Beschluss vom 28. Oktober 2022 am 8. November 2022 zu (act. 18/1). Der Beschwerdeführer überbrachte sein Rechtsmittel am 17. November 2022 und damit rechtzeitig innerhalb der 10-Tagesfrist dem Obergericht des Kantons Zürich (act. 22 S. 1).

#### E. 1.3

Die Beschwerde ist begründet und mit Anträgen versehen bei der Rechtsmittelinstanz einzureichen. Die Beschwerde soll sich sachbezogen mit der Begründung des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen und darlegen, inwieweit der angefochtene Entscheid unrichtig sei (CHK-Sutter-Somm/Seiler, Art. 321 ZPO N 13 f.). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind ausgeschlossen (Art. 326 ZPO). Die vorliegende Beschwerde enthält ein Rechtsbegehren und wurde ausreichend begründet (act. 8). Damit entspricht sie den formellen Voraussetzungen von Art. 321 Abs. 1 ZPO.

#### E. 1.4

Mit einer Beschwerde kann einerseits die unrichtige Rechtsanwendung und andererseits die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden (Art. 320 ZPO). 2.

## **E. 2**

Es sei die genannte Pfändungsankündigung für nichtig zu erklären.

### **E. 2.1**

In prozessualer Hinsicht ersucht der Beschwerdeführer um Durchführung einer mündlichen Gerichtsverhandlung. Er möchte auf diese Weise die Hauptpunkte seiner Beschwerde dem Gericht persönlich erläutern und dessen Fragen beantworten können (act. 22 S. 2 und 9).

### **E. 2.2**

Das Beschwerdeverfahren verläuft in der Regel rein schriftlich. Das Gericht entscheidet gestützt auf die Eingaben der Parteien und damit ohne mündliche

- 6 - Parteiverhandlung (Art. 327 Abs. 2 ZPO; CHK-Sutter-Somm/Seiler, Art. 327 ZPO N 3 f.; Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm et al., 3. A., Art. 327 ZPO N 5). Abgesehen davon würde eine mündliche Verhandlung dem Beschwerdeführer ohnehin nicht weiterhelfen, darf doch an einer solchen Verhandlung eine unvollständige oder mangelhafte Beschwerde weder ergänzt noch verbessert werden (OGer ZH, RT160125 vom 20. Juli 2016, E. 2b). Im vorliegenden Verfahren stellen sich einzig rechtliche Fragen. Das Gericht muss sich deshalb keinen persönlichen Eindruck von den Parteien verschaffen. Entsprechend ist dieser Verfahrens Antrag des Beschwerdeführers abzuweisen. 3. Das Betreibungsamt Illnau-Effretikon kündigte dem Beschwerdeführer in mehreren Betreibungen die Pfändung an, und zwar am 26. Januar 2022 in der Betreuung Nr. 1 (act. 8), am 12. Juli 2022 in den Betreibungen Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 (act. 13/3–5), am 13. Juli 2022 in den Betreibungen Nr. 5 und Nr. 6 (act. 13/1 f.) sowie am 5. Oktober 2022 in der Betreuung Nr. 7 (act. 16). Die Vorinstanz wies das Begehren des Beschwerdeführers um Nichtigkeitsklärung dieser Pfändungsankündigungen ab. Zur Begründung führte sie zusammengefasst aus, der Beschwerdeführer mache keine Verfahrensmängel im Sinne von Art. 17 SchKG geltend. Die Fortsetzung der Betreuung erfolge gestützt auf rechtskräftige Zahlungsbefehle. Weder das Betreibungsamt noch die Aufsichtsbehörde dürfe grundsätzlich prüfen, ob die betreibende Person ihren Anspruch berechtigterweise auf dem Rechtsweg einfordere. Von diesem Grundsatz sei einzig dann abzuweichen, wenn das Betreibungsbegehren an einem Nichtigkeitsgrund leide (Art. 22 SchKG) oder rechtsmissbräuchlich sei (Art. 2 ZGB). Vorliegend wolle die Beschwerdegegnerin mit ihren Betreibungen in legitimer Weise Krankenkassenprämienrechnungen einfordern. Folglich seien weder eine Schädigungsabsicht noch ein rechtsmissbräuchliches Verhalten ersichtlich (act. 21 E. 3.2–3.7). 4.

## **E. 3**

Pfändungsankündigung betreffend Betreuung Nr. 2

- 3 -

## **E. 4**

Pfändungsankündigung betreffend Betreuung Nr. 3

### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer begründet sein Rechtsmittel an die Kammer zunächst damit, dass die Beschwerdegegnerin seine vorinstanzliche Beschwerde

- 7 - nicht beantwortet habe. Alleine schon deshalb hätte die Vorinstanz diese gutheissen müssen (vgl. act. 22 E. 8).

#### **E. 4.2**

Die betriebsrechtliche Beschwerde (Art. 17 SchKG) dient der Korrektur von Amtshandlungen, die Recht verletzen oder dieses nicht angemessen anwenden; ferner kann damit die Untätigkeit der Betreibungsorgane gerügt werden (BSK SchKG I-Cometta/Möckli, 3. A., Art. 17 N 1). Umfassende Parteistellung hat hier insbesondere der Beschwerdeführer. Demgegenüber bilden die Betreuungsgläubigerinnen als weitere Verfahrensbeteiligte keine Parteien im zivilprozessualen, sondern nur in einem übertragenen Sinn (OGer ZH, PS190210 vom 3. Dezember 2019, E. 4.2.2; BSK SchKG I-Cometta/Möckli, 3. A., Art. 17 N 46–48). Mangels Parteistellung trifft die Betreuungsgläubigerin daher auch keine Bestreitungslast. Beantwortet sie die Beschwerde nicht, darf dies nicht als Anerkennung der Beschwerdegründe missverstanden werden. Demgemäss ist die Kritik des Beschwerdeführers unberechtigt.

#### **E. 5**

Pfändungsankündigung betreffend Betreuung Nr. 4 2. Es seien diese Pfändungsankündigungen für nichtig zu erklären. 3. Es sei die B.\_\_\_\_\_ zu ersuchen, dem Beschwerdeführer eine schriftliche Erklärung mit gut begründeten Antworten auf folgende Fragen zu geben: a. Warum haben die rechtlichen Vertreter von B.\_\_\_\_\_ ihn in den letzten zwei Jahren schriftlich mehrmals über die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen ihrer Firma belogen? b. Warum bekommen die Kunden von B.\_\_\_\_\_ keine schriftliche Erklärung betreffend die Leistungen, die ihr Krankenversicherer im Notfall erbringen soll oder muss? Die Angestellten von B.\_\_\_\_\_, in der Kundenabteilung, hätten ihnen (den Versicherten) immer am Telefon mitgeteilt, dass die B.\_\_\_\_\_, nach Unfall oder Krankheit, alle medizinischen Kosten über dem Franchisebetrag (abzüglich Selbstbehalt) übernehmen werde. Weshalb geben sie den Versicherten falsche Informationen am Telefon? c. Was passiert, wenn die erforderlichen Behandlungen, nach Unfall oder Krankheit eines Kunden, nicht wirtschaftlich sind? Wer soll in diesem Fall die Versicherten finanziell unterstützen, wenn ihre Krankenkasse dies verweigert?

#### **E. 5.1**

Weiter macht der Beschwerdeführer geltend, die Vorinstanz missachte, dass die Beschwerdegegnerin in Tat und Wahrheit nur eine Scheinversicherungsgesellschaft sei. Bei der Durchsicht des KVG-Leistungskatalogs habe er nämlich gesehen, dass von Gesetzes wegen keine explizite Zahlungsverpflichtung von Krankenversicherern bestehe. Entsprechend gebe es ganz allgemein keine gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen, welche die Beschwerdegegnerin im Notfall erbringen müsste. Selbst das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich habe die fehlende Leistungspflicht von Krankenversicherungen in einem Entscheid bestätigt. Zwar hätten die Vertreter der Beschwerdegegnerin ihm gegenüber immer wieder betont, dass sie die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen erbringen würden. Indessen hätten sich dieselben Vertreter ausdrücklich geweigert, eine Zahlungsverpflichtung für hypothetische Versicherungsfälle anzuerkennen. Für ihn gebe es unter diesen Umständen keine Garantie, dass die Beschwerdegegnerin bei einem Notfall auch tatsächlich Leistungen erbringen würde. Die Versicherungspolice der Beschwerdegegnerin seien als Betrug zu qualifizieren. Es sei unrechtmässig, wenn er für eine nicht existierende Krankenversicherung Prä-

- 8 - mien bezahlen müsse. Die Beschwerdegegnerin habe versucht, Tausende Franken Prämienzahlungen von ihm zu erlangen. Ein solches Verhalten verstosse gegen Treu und Glauben und sei zudem rechtsmissbräuchlich (act. 22 S. 4–8).

### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer macht sinngemäss geltend, die Beschwerdegegnerin müsse bei einer Erkrankung oder einem Unfall keine Leistungen erbringen. Im Gegenzug dürfe auch er seine Leistungen zurückhalten. Da ihn keine Zahlungsverpflichtung treffe, seien die entsprechenden Pfändungsankündigungen absolut ungültig und damit nichtig (act. 22 S. 5–7). Ob und unter welchen Voraussetzungen eine Krankenkasse ersatzpflichtig wird und bis wann die versicherte Person die entsprechenden Prämien bezahlen muss, regelt das materielle Recht. Im Bereich der obligatorischen Krankenfürsorge ist das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG) samt den dazugehörigen Ausführungserlassen massgeblich. Soweit Private keinem Versicherungsobligatorium unterworfen sind, gilt grundsätzlich das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG). Sind Leistungen und Gegenleistungen aus einer Versicherung strittig, dann ist diese materiellrechtliche Angelegenheit immer im ordentlichen Zivil- oder Verwaltungsverfahren zu klären (BSK SchKG-Cometta/Möckli, 3. A., Art. 17 N 13). Der Beschwerdeführer hat in den letzten zwei Jahren beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich fünf Beschwerden gegen die Beschwerdegegnerin eingereicht. Wie er selbst einräumt, hatte er mit diesen Rechtsmitteln keinen Erfolg (act. 9 S. 3 f.).

### **E. 5.3**

Sowohl dem Betreibungsamt als auch der Aufsichtsbehörde fehlt die sachliche Kompetenz, um die zu vollstreckenden Entscheide auf ihre materielle Begründetheit hin zu überprüfen. Von diesem Grundsatz wird einzig dann abgewichen, wenn der Vollstreckungstitel nichtig im Sinne von Art. 22 SchKG ist, das heisst an einem qualifizierten Fehler leidet. Nichtigkeit bedeutet absolute Unwirksamkeit eines Rechtsaktes. Eine nichtige Anordnung entfaltet keinerlei Rechtswirkungen. Nichtigkeit ist von sämtlichen Behörden von Amtes wegen jederzeit festzustellen. Im Interesse der Rechtssicherheit darf eine Behörde Nichtigkeit indessen nicht leichthin annehmen. Vielmehr ist eine Verfügung nach der sogenannten Evidenztheorie erst dann nichtig, wenn der ihr anhaftende Mangel besonders

- 9 - schwer und offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist. Zudem darf er die Rechtssicherheit nicht ernsthaft gefährden (BGE 145 III 436 E. 4; BSK SchKG-Cometta/Möckli, 3. A., Art. 22 N 8).

### **E. 5.4**

Der Beschwerdeführer zeigt nicht auf, weshalb die von ihm angefochtenen Pfändungsankündigungen nichtig sein sollen. Vielmehr lässt er es bei der Behauptung bzw. Prognose bewenden, die Beschwerdegegnerin werde im Schadenfall ihre Zahlungsverpflichtung ihm gegenüber ablehnen (act. 22 S. 5). Es liegt in der Natur von Versicherungsverträgen begründet, dass Prämien in der Regel vorschüssig, das heisst vor einem allfälligen Schadensfall, bezahlt werden müssen. Die hypothetische Möglichkeit, dass eine Versicherung später ihre Leistung verweigern könnte, lässt das entsprechende Versicherungsverhältnis für sich alleine betrachtet noch nicht nichtig erscheinen. Gleiches gilt für einen allfälligen Ausschluss einzelner Leistungen aus dem Deckungskatalog. Das KVG vermittelt der versicherten Person keinen umfassenden Anspruch auf Ersatz

sämtlicher erdenklichen medizinischen Leistungen. Vielmehr sind die zu vergütenden Leistungen der Schrankentrias von Art. 32 Abs. 1 KVG unterworfen: Danach müssen sie wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein. Wenn es die Beschwerdegegnerin ablehnt, dem Beschwerdeführer ein umfassendes Leistungsversprechen abzulegen, so liegt dieser Weigerung die genannte Gesetzesbestimmung zugrunde. Wer auf das Gesetz verweist, setzt von vornherein keinen Nichtigkeitsgrund. Diese Annahme verbietet sich vorliegend auch deshalb, weil das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich die versicherungsrechtliche Beziehung zwischen den Parteien bereits mehrfach überprüft hat. Wie der Beschwerdeführer selbst einräumt, hat dieses Gericht alle fünf Beschwerden abgewiesen. Damit verneinte das Sozialversicherungsgericht letztlich die Nichtigkeit des Versicherungsvertrages. Wenn nun aber der Versicherungsvertrag und die daraus resultierenden Prämienzahlungspflichten nicht nichtig sind, dann können diese auch nicht die Nichtigkeit der Pfändungsankündigungen bewirken. Weitere Nichtigkeits- oder Anfechtungsgründe sind weder ersichtlich noch wurden sie vom Beschwerdeführer geltend gemacht. Entsprechend sind alle Pfändungsandrohungen rechtskonform.

- 10 -

#### **E. 6**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. III. Das SchKG-Beschwerdeverfahren ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG). Parteientschädigungen dürfen in diesem Verfahren nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 SchKG). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.